

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

66

### Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur einzelbetrieblichen Außenwirtschaftsförderung

in der ab 1. August 2017 geltenden Fassung, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 35/2017 S. 1158 f.

1. In Ziffer 6.1 der Richtlinie wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Ziffer 3.1 der ANBest-P findet keine Anwendung.

2. Im Übrigen gilt die Richtlinie unverändert fort.
3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 25.01.2019

Wolfgang Tiefensee  
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 13.02.2019  
Az.: 3117/104-3-36  
ThürStAnz Nr. 9/2019 S. 476

67

### Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

**Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung**

Die GRW-Richtlinie, Teil II, vom 28.03.2018, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2018 vom 30.04.2018, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Anstrich unter Ziffer 2.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Baukosten (z. B. Kosten für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit es sich nicht überwiegend um Durchgangsverkehr handelt, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz,*

*Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen, Kosten für den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, sofern diese die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1.3 Abs. 2 dieser Richtlinie erfüllen, sowie Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen, soweit diese für die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen/Erschließungsanlagen erforderlich sind),“*

2. Ziffer 2.1.3 erhält folgende neue Fassung:

#### **„2.1.3 Abwasseranlagen**

*Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und Reinigung von gewerblichem Abwasser.*

*Die Förderung kann beihilfefrei erfolgen, wenn die Abwasseranlagen Teil eines umfassenden, der öffentlichen Entsorgung dienenden Abwassernetzes sind und allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen. Die Ziffern 211 und 212 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>1</sup> sind zu beachten.*

*Sofern eine Förderung des Infrastrukturvorhabens nicht nach Abs. 2 beihilfefrei oder nicht als freigestellte lokale Infrastrukturmaßnahme nach Art. 56 AGVO erfolgt, muss das Vorhaben bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.*

*Für die Investition kann ein Wirtschaftlichkeitsnachweis (Kostenvergleichsrechnungen und Optimierung der Dimensionierung) verlangt werden, woraus hervorgeht, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.“*

3. In Ziffer 2.2.2 werden im dritten Absatz die Worte „Ziffer 2.1.7“ ersetzt durch die Worte „Ziffer 2.2.1“.
4. In Ziffer 2.2.3 werden im ersten Absatz die Worte „Ziffer 2.1.8“ ersetzt durch die Worte „Ziffer 2.2.2“.
5. Diese Änderungen treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten für alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

Erfurt, den 05.02.2019

Wolfgang Tiefensee  
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 12.02.2019  
Az.: 3083/2-7-3  
ThürStAnz Nr. 9/2019 S. 476

<sup>1</sup> (ABl. EU 2016/C 262/01)